



Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 70 50
Fax: +41 61 267 61 25
E-Mail: abstimmungen@bs.ch
www.bs.ch

An die Leitungen der
Heime mit Stimmberechtigten
des Kantons Basel-Stadt

Basel, 6. Februar 2015

Informationen und Empfehlungen zum Umgang mit Wahl- und Abstimmungsunterlagen in Heimen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatskanzlei ist immer wieder mit Fragen zum korrekten Umgang mit Wahl- und Abstimmungsmaterial in Heimen konfrontiert. Im Sinne einer Hilfestellung haben wir deshalb die vorliegenden Informationen und Empfehlungen zusammengestellt. Angesprochen werden insbesondere Vorkehrungen zur Verhinderung unbefugter Einflussnahme auf Heimbewohnerinnen und -bewohner durch Drittpersonen und zur Verhinderung von Wahlfälschungen.

1. Stimmberechtigung und Aushändigung der Unterlagen

Gemäss basel-städtischem Wahlgesetz ist jede Person stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird¹. Liegt eine umfassende Beistandschaft oder die Vertretung durch eine vorsorgebeauftragte Person vor, so ist dies im kantonalen Stimmregister verzeichnet mit der Folge, dass die betroffenen Personen keine Wahl- und Abstimmungsunterlagen erhalten.

Empfängt ein Heim somit Wahl- und Abstimmungsunterlagen, die an Bewohnerinnen oder Bewohner adressiert sind, so ist von der Wahl- und Stimmberechtigung dieser Personen auszugehen. **Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Aushändigung der an sie adressierten Unterlagen.**

2. Nachweis der Abgabe der Unterlagen

Den Heimleitungen wird empfohlen, Vorkehrungen zu treffen, um die Abgabe des Abstimmungs- und Wahlmaterials belegen zu können. Denkbar ist die persönliche Aushändigung an die Bewohnerinnen und Bewohner gegen Quittung.

Will oder kann jemand den Erhalt des Stimmkuverts nicht quittieren, kann die Zustellung insbesondere durch das Beiziehen von Zeugen mit entsprechendem schriftlichem Vermerk nachgewiesen werden. Es wäre auch generell möglich, anstelle der Aushändigung gegen Quittung die Unterlagen durch zwei Mitarbeitende verteilen zu lassen, entweder über die Postfächer der Bewohnerinnen und Bewohner oder direkt in die Zimmer. Die erfolgte Verteilung sollte in diesem Fall durch die beiden Mitarbeitenden unterschriftlich bestätigt werden.

¹ § 3 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (SG 132.100).

Verteilt die Post die Stimmkuverts in den Heimen direkt in den persönlichen Briefkasten der Heimbewohnerinnen und -bewohner, sind keine zusätzlichen Vorkehrungen durch die Heimleitungen erforderlich.

3. Bevollmächtigung zur Entgegennahme der Post

Wurden Angehörige oder andere Personen von den Heimbewohnerinnen und -bewohnern als berechtigt bezeichnet, anstelle von ihnen Postzustellungen entgegen zu nehmen, so ist das Stimm- und Wahlmaterial den bevollmächtigten Personen gegen Quittung herauszugeben. Es ist davon auszugehen, dass die Angehörigen das Stimm- und Wahlmaterial den Heimbewohnerinnen und -bewohnern zur Stimmabgabe überlassen. Um die Missbrauchsgefahr durch Angehörige oder durch Drittpersonen zu minimieren, **ist darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe durch den Heimbewohner bzw. durch die Heimbewohnerin persönlich zu erfolgen hat** und dass man sich strafbar macht, wenn man anstelle eines oder einer Stimmberechtigten die Stimmabgabe ausübt (vgl. auch Ziff. 4 und 5 unten)². Diese Hinweise können im Zusammenhang mit der Quittierung durch die Angehörigen standardmässig erfolgen, beispielsweise mit einem schriftlichen Vermerk auf der Quittung.

4. Persönliche Ausübung des Stimm- und Wahlrechts

Das Stimm- und Wahlrecht muss von der stimmberechtigten Person persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für die briefliche Stimmabgabe und zwar ungeachtet der Tatsache, dass das basel-städtische Recht bei der brieflichen Stimmabgabe keine persönliche Unterschrift verlangt. Die Stimmabgabe durch Dritte ist nur ausnahmsweise zulässig, nämlich dann, wenn Stimmberechtigte durch eine körperliche Behinderung oder aus einem anderen Grund dauernd nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (namentlich Ausfüllen der Wahl- bzw. Stimmzettel) selbst vorzunehmen. Diesfalls können sie anderen Stimmberechtigten inhaltliche Anweisungen erteilen und die entsprechenden Handlungen durch diese ausführen lassen (vgl. Ziff. 5). Es geht also um reine Ausführungshandlungen, d.h. um das Festhalten des von der stimmberechtigten Person klar zum Ausdruck gebrachten Willens. **Eine weitergehende oder organisierte Stellvertretung ist nicht zulässig**³.

5. Ausnahme: Stimmabgabe durch eine Drittperson

Sind im Einzelfall die Voraussetzungen für die Stimmabgabe durch eine Drittperson erfüllt, so ist dazu ein besonderer Stimmrechtsausweis bei der Staatskanzlei bzw. bei der zuständigen Einwohnergemeinde unter Angabe des Hinderungsgrundes anzufordern. Die mit der Stimmabgabe betraute Drittperson hat ihren Namen, ihre Wohnadresse sowie ihre Unterschrift auf dem besonderen Stimmrechtsausweis zu vermerken und die Wahl- und Stimmzettel nach Anweisung des bzw. der Stimmberechtigten auszufüllen. Die Drittperson bewahrt Stillschweigen über den Inhalt der empfangenen Anweisung⁴.

² Unbefugte Teilnahme an einer Wahl oder Abstimmung nach Art. 282 Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

³ § 9 Abs. 1 und 2 Wahlgesetz.

⁴ § 8a der Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlverordnung) vom 3. Januar 1995 (SG 132.110).

6. Unbenutzte Unterlagen

Falls stimmberechtigte Bewohnerinnen und Bewohner ausdrücklich auf die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts verzichten, stellt sich die Frage, was mit unbenutzten oder nicht entgegen genommenen Unterlagen geschehen soll: Diese Unterlagen sind wertlos und können – ohne anderweitige Anweisung der Staatskanzlei im Einzelfall – 30 Tage nach dem jeweiligen Abstimmungstag vernichtet oder dem Altpapier übergeben werden. Eine Missbrauchsgefahr besteht dann nicht mehr. Allerdings sind im Fall einer Entsorgung via Altpapier aus Datenschutzgründen die Adressfelder auf den Kuverts zu entfernen.

7. Prävention

Die Mitarbeitenden im Heim sind darauf aufmerksam zu machen, dass zwischen erlaubter Aufklärung und unerlaubter Beeinflussung in Bezug auf Wahl- und Abstimmungsvorlagen zu unterscheiden ist. Es ist diesbezüglich ein sorgfältiger Umgang einzufordern. Ausserdem sind insbesondere diejenigen Mitarbeitenden, die mit der Zustellung der Stimmkuverts betraut sind, regelmässig bzw. mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Form darauf aufmerksam zu machen, dass der Missbrauch des Stimmmaterials von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern strafbar ist.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sollten bei der Umsetzung unserer Empfehlungen Probleme auftreten oder sollten Sie auf ungewöhnliche Vorkommnisse in diesem Bereich aufmerksam werden, so bitten wir Sie frühzeitig auf uns zuzukommen. Im Übrigen hoffen wir, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen.

Freundliche Grüsse

Anina Weber
Leiterin Bereich Recht & Volksrechte

Daniel Orsini
Leiter Ressort Wahlen & Abstimmungen

Diese Empfehlungen finden Sie auch unter

www.staatskanzlei.bs.ch > Wahlen und Abstimmungen

Kopie

- Gemeinde Riehen
- Gemeinde Bettingen
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Kantons Basel-Stadt, Rheinsprung 16, Postfach 1532, 4001 Basel
- Gesundheitsdepartement, Bereich Langzeitpflege, Postfach, 4001 Basel
- Seniorenverband Nordwestschweiz SVNW, 4127 Birsfelden
- VAP-Geschäftsstelle, Claudia Roche, Hirschgässlein 42, 4051 Basel
- Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte, Bundeshaus West, 3003 Bern